



Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0  
Direkt: 0211.300491.110  
Telefax: 0211.300491.5110  
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 17.06.2013  
Aktenz.: 20.30.00.1 vK

RUNDSCHREIBEN-NR.: 0342/13

An die  
Mitglieder des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

### **Einheitslastenabrechnung in Nordrhein-Westfalen**

Hier: Einigung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden

### **Zusammenfassung:**

*Landesregierung und kommunalen Spitzenverbände haben sich über die nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) erforderliche Neugestaltung der Einheitslastenabrechnung in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe folgender Eckpunkte geeinigt:*

- *Die vertikale und horizontale Umsatzsteuerverteilung wird rückwirkend ab dem Jahr 2007 in die Einheitslastenabrechnung einbezogen. Auf diese Weise partizipieren die Kommunen auch an der Entlastung, die das Land durch die Übertragung von 7 Umsatzsteuerpunkten vom Bund erhalten hat;*
- *Zusätzlich werden bei der Berechnung der Lasten aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne die nicht einheitsbedingten Effekte (sog. „Färber“-Faktor) zugunsten der Kommunen nunmehr in Höhe von 550 Mio. Euro (statt bislang 440 Mio. Euro) berücksichtigt und die Kommunen damit weiter entlastet.*
- *Der Verzicht des Landes auf Rückforderungen bzgl. der Abrechnungsjahre 2007 und 2008 wird aufrechterhalten.*
- *Das Einheitslastenabrechnungsgesetz wird zeitlich befristet. Die letztmalige Abrechnung der Einheitslasten ist für das Jahr 2019 vorgesehen.*

*Durch die vereinbarte Neuregelung erhält die Kommunale Ebene im Jahr 2013 Abrechnungsmittel in einer Größenordnung von rund 275 Mio. Euro (Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011). In den Folgejahren ist mit positiven Abrechnungsbeträgen zwischen rund 130 und 155 Mio. Euro zu rechnen. Die strukturelle Verbesserung gegenüber der alten Abrechnungsmethodik beläuft sich für die Jahre 2007 bis 2016 auf über 1 Milliarde Euro.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gemeindefinanzreformgesetz des Bundes (GFRG) sind die Kommunen bis zum Jahr 2019 zu rund 40 v. H. an den an den verbleibenden Lasten des jeweiligen Landes aus der Einbeziehung der neuen Länder und West-Berlins in den Länderfinanzausgleich zu beteiligen. Nachdem die Rechtsgrundlage für diese Beteiligung in Nordrhein-Westfalen bereits infolge des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11.12.2007 überarbeitet und im Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW

(ELAG) im Frühjahr 2010 neu geregelt wurde, muss nun – infolge des Urteils des VerfGH NRW vom 08.05.2012 – eine erneute Überarbeitung erfolgen (vgl. dazu RS LKT NRW Nr. 0276/12 vom 08.05.2012 und Nr. 0284/12 vom 11.05.2012). Mit dem Urteil vom 08.05.2012 waren zwei Kernvorschriften des ELAG (ELAG) – § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 –, das diese Beteiligung für die Jahre 2007 bis 2019 regelt, für nichtig erklärt worden.

Hierzu wurden Verhandlungen zwischen dem Land – vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) und das Finanzministerium (FM NRW) – und den kommunalen Spitzenverbänden geführt, die nunmehr – nach Zustimmung des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 14.06.2013 – zum Abschluss gekommen sind. Das heute mit der beigefügten gemeinsamen Presseerklärung (**Anlage 1**) der Öffentlichkeit vorgestellte Ergebnis wird in eine Neuregelung von Bestimmungen des ELAG bis Ende des Jahres münden.

### **A. Ergebnis der Verhandlungen**

Die Verhandlungen hatten zum Ziel, sämtliche Stufen des bundesgesetzlichen Länderfinanzausgleichs bei der Ermittlung der Einheitslasten zu berücksichtigen, insbesondere die im Rahmen der Integration der neuen Länder und Berlins in den Länderfinanzausgleich erfolgte und das Land entlastende Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder im Jahr 1995 von zuvor 37 auf 44 Prozentpunkte. In den Verhandlungen hat das Land darauf beharrt, dass das bisherige Abrechnungssystem des ELAG im Hinblick auf die Ableitung der Belastung aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit und sog. Niveausprung) – die Hauptkritikpunkte der kommunalen Seite – in sich schlüssig und durch den VerfGH NRW in dessen Entscheidung vom 08.05.2012 bestätigt worden sei. Tatsächlich hatte der VerfGH NRW die auf Grundlage verschiedener finanzwissenschaftlicher Gutachten geführte Auseinandersetzung nicht gelöst, sondern die genannten Bestimmungen des ELAG allein wegen der nicht vollständigen Abbildung des Länderfinanzausgleichs verworfen: Vorliegend war der sog. Umsatzsteuervorwegenausgleich unberücksichtigt geblieben. Nach der Auffassung des Landes sollte daher nur die durch den VerfGH NRW explizit aufgeworfene Frage der Berücksichtigung der Ent- und Belastungen aus der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 7 Punkte seit 1995 behandelt werden. Die kommunale Seite dagegen hat in den Verhandlungen auch den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne unverändert als Verhandlungsgegenstand behandelt: So ist nach kommunaler Auffassung sowohl die Höhe als auch die Fortdauer des sog. Niveausprungs im Länderfinanzausgleich fraglich. Da das Land jedoch jede Bewegung im Bereich des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne als eine solche ansah, die die verfassungsrechtlich gebotene Schlüssigkeit seines Abrechnungssystems zerstören würde – und damit auch vor dem VerfGH NRW erneut angreifbar machte –, musste ein Ergebnis erreicht werden, dass die Schlüssigkeit des Ab-

rechnungssystems wahrt und gleichzeitig die Berücksichtigung des erhöhten Umsatzsteueranteils der Länder sicherstellt.

### **1. Einbeziehung der Umsatzsteuerkomponente**

Hintergrund ist dabei, dass der Bund den Ländern zum 01.01.1995 zu deren Kompensation angesichts der Belastung aus der Aufnahme der neuen Länder und Berlins in den Länderfinanzausgleich 7 zusätzliche Punkte des Umsatzsteueraufkommens gewährte. Das Land hatte bislang weder diese Entlastung (7 USt-Punkte) noch die – wiederum aus dieser Entlastung folgende – Belastung (Mehrbelastung im Umsatzsteuerausgleich) als Einheitslast definiert. An beiden Elementen sind die Kommunen über den Steuerverbund bisher lediglich mit 23 Prozent (nominaler Verbundsatz) beteiligt. Ziel der ELAG-Ergänzung soll es sein, den Saldo aus der Entlastung in diesem Bereich und der damit verbundenen Belastung zu bilden und die Kommunen im Verhältnis ihrer Steuerkraft an diesem positiven bzw. negativen Saldo zu beteiligen. Im Anschluss müssen die bereits über den Steuerverbund erbrachten Vorleistungen der Be- und Entlastungsebene angerechnet werden (1,17 Verbundsatzpunkte).

Im Wege der Neuregelung wird damit nun die Differenz aus entlastender Komponente (sieben Umsatzsteuerpunkte) und belastender Komponente (Umsatzsteuerausgleich) gebildet (vgl. dazu die Berechnungen, **Anlagen 2** und **3**). Die verbleibende Differenz wird nun bei der Einheitslastenabrechnung (vgl. die neue Abrechnungstabelle, **Anlage 4**) berücksichtigt und zwar sowohl bei Ermittlung des Gesamtsolidarbeitrags des Landes (**Anlage 4**, dort Zeile 3) als auch – in Höhe des Verbundsatzes – bei der Erbringung der kommunalen Finanzierungsbeteiligung (**Anlage 4**, dort Zeile 7).

### **2. Erhöhung des „Färber“-Faktors**

In den Verhandlungen hatten die kommunalen Spitzenverbände auch vor diesem Hintergrund unverändert die Frage der Höhe der Einheitslast des Landes (sog. Niveausprung) und ihrer Fortdauer thematisiert. Dabei konnte erreicht werden, dass das Land der kommunalen Seite – ohne seine Abrechnungssystematik in Frage zu stellen – insofern entgegen kommt, als ein bei der Abrechnung genutzter pauschaler Abzug von der Einheitslast (der nach der Autorin des entsprechenden Gutachtens, Prof. Dr. Gisela Färber, benannte „Färber“-Faktor), der derzeit in Höhe von 440 Mio. Euro zugunsten der Kommunen berücksichtigt wird, rückwirkend mit einer Gewichtung von 550 Mio. Euro in die Berechnungen eingesetzt wird. Damit ist das Land auch zu einem Entgegenkommen in dem bisher hoch umstrittenen Bereich der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne bereit:

Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz des Bundes (GFRG) sind die Gemeinden bis zum Jahr 2019 zu rund 40 v.H. an den Einheitslasten des Landes NRW zu beteiligen. Neben der

verbleibenden und weitgehend unstrittigen Belastung der Länder in Zusammenhang mit dem „Fonds deutscher Einheit“ (**Anlage 4**, Zeilen 2 und 6) ergeben sich Einheitslasten auch aus der 1995 erfolgten Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich (sog. Einheitslasten im Länderfinanzausgleich im engeren Sinne). Diese Einheitslasten hatte der Landesgesetzgeber im beanstandeten Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) für die Jahre 2007 bis 2019 neu geregelt: Während er bis zum Jahr 2006 darauf abgestellt hatte, welche Zahlungen das Land tatsächlich in den Länderfinanzausgleich leistet (sog. Zahllastenansatz), legt die im ELAG geschaffene, für die Jahre ab 2007 zur Anwendung kommende Abrechnungsmethodik weitergehende Einheitslasten zugrunde. Ausgangspunkt ist dabei die durch die Einbeziehung der neuen Ländern in den Länderfinanzausgleich ausgelöste sog. Niveauverschiebung, die das Land auf der Basis des sog. Lenkgutachtens mit 103 Euro je Einwohner beziffert (siehe **Anlage 4**, dort oberste Abrechnungszeile).

In Anlehnung an das von den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegte Färber-Gutachten hat das Land hiervon bisher 440 Mio. Euro als „nicht einheitsbedingt“ abgezogen. Dieser sogenannte Färberfaktor wird nun auf 550 Mio. Euro erhöht (**Anlage 4**, dort Zeile 1b). Die so ermittelten Einheitslasten werden außerdem um den sogenannten Anpassungsfaktor Ost (**Anlage 4**, dort Zeile 1a) bereinigt. An dem auf diesem Weg (einschließlich der Belastung aus der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit) ermittelten Gesamtsolidarbeitrag des Landes werden die Kommunen in Höhe ihres Anteils an der Steuerverteilung zwischen Land und Gemeinden berücksichtigt (vgl. dazu die Berechnung des Steuerkraftverhältnisses, **Anlage 4**).

### **3. Bestand Forderungsverzichts für die Jahre 2007 und 2008**

Das Land steht weiter zu seiner Zusage, dass es für die Jahre 2007 und 2008 keine Rückforderungen gewährter Zahlungen geben wird:

Für die Jahre 2006, 2007 und 2008 hatte das Land Abschläge in Höhe von insgesamt 650 Mio. Euro (2006: 280 Mio. Euro, 2007: 220 Mio. Euro, 2008: 150 Mio. Euro) als Abschläge ausgezahlt (siehe **Anlage 4**, Zeile 12). Da diese Abschläge nach einem anderen Verteilungsmechanismus als die endgültige Einheitslastenabrechnung ausgezahlt worden waren, hätte das Land theoretisch Rückforderungsansprüche in erheblicher Höhe für die Jahre 2007 und 2008 geltend machen können. Die Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesvertretern standen daher von vornherein unter der Bedingung, dass der hierzu im Einheitslastenabrechnungsgesetz ursprünglich erklärte Forderungsverzicht aufrechterhalten wird. Dazu hat sich das Land bereit erklärt. Für die Jahre 2007 und 2008 hat das Land zugesichert, keine Zahlungen zurückzufordern.

#### **4. Befristung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes**

Ebenso wie das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz des Bundes ist das Einheitslastenabrechnungsgesetz Nordrhein-Westfalen zeitlich befristet. Die letztmalige Abrechnung der Einheitslasten ist deshalb für das Jahr 2019 vorgesehen. Sollte es in der Zwischenzeit zu Veränderungen des Umsatzsteuersatzes kommen, sichert die Landesregierung den Kommunen eine faire Lösung zu:

Den kommunalen Verhandlungsführern war eine eindeutige und verbindliche Befristung der neuen Abrechnungsmethode ein wichtiges Anliegen, um eine Beendigung der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten des Landes durch das Einheitslastenabrechnungsgesetz mit Auslaufen des Solidarpakts II sicherzustellen. Hintergrund ist, dass durch die auf der Basis des Lenk-Gutachtens errechnete Einheitsbelastung in Höhe von 103 Euro je Einwohner, die durch den Ostfaktor über die Laufzeit des Solidarpakts II nur unwesentlich nach unten korrigiert werden dürfte, theoretisch eine „Ewigkeitslast“ konstruiert werden könnte. Dem kann nun die gesetzliche Befristung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes entgegengehalten werden.

Intensive Diskussionen gab es auch über die Frage, wie mit zwischenzeitlichen Veränderungen des Umsatzsteuersatzes umgegangen werden soll. Sollte es im Zuge der Laufzeit des Einheitslastenabrechnungsgesetzes zukünftig zu einer Erhöhung des Umsatzsteuersatzes und damit einer weiteren Entlastung des Landes kommen, hat die Landesregierung eine faire Lösung zugesichert.

#### **5. Finanzielle Verbesserung / Rückerstattung kommunaler Überzahlung**

Durch die vereinbarte Neuregelung erhält die kommunale Ebene in NRW im Jahr 2013 Abrechnungsbeträge in einer Größenordnung von rund 275 Mio. Euro (Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011).

Die Entlastung in den Folgejahren wird sich voraussichtlich zwischen rund 130 und 155 Mio. Euro p.a. bewegen. Dies hängt insbesondere von der künftigen Entwicklung der Steuereinnahmen ab. Die gegenüber der ursprünglich im Einheitslastenabrechnungsgesetz vorgesehenen strukturellen Verbesserungen bei der Abrechnungsmethodik können der Abrechnungstabelle (**Anlage 3**, dort durch Vergleich der Zeilen 15 und 15) sowie der nachstehenden Zusammenstellung entnommen werden:

Jahr	Kommunale Unter- (-) bzw. Überzahlung (+) nach dem ELAG (Altstruktur) (in € - Stand: 14.06.2013)	Kommunale Unter- (-) bzw. Überzahlung (+) nach dem ELAG mit USt-Berücksichtigung und "Färber"-Faktor von 550 Mio. € (in € - Stand: 14.06.2013)	Differenz zwischen ELAG Altstruktur und ELAG mit USt-Berücksichtigung (in € - Stand: 14.06.2013)
2007	78.091.158	-169.172.286	-247.263.444
2008	140.110.796	-58.795.720	-198.906.516
2009	-167.661.447	-59.554.262	108.107.185
2010	-6.481.052	126.585.620	133.066.672
2011	68.357.990	196.313.164	127.955.174
2012	35.217.070	143.674.781	108.457.711
2013	7.715.498	153.534.272	145.818.774
2014	-12.191.456	133.180.494	145.371.950
2015	1.413.561	140.844.971	139.431.410
2016	-1.425.586	138.370.524	139.796.110
2017			
2018			
2019			

Der jährliche finanzielle Vorteil der kommunalen Ebene im Zuge der Verständigung beträgt ab 2009 zwischen rd. 108 und 146 Mio. Euro. Über den Zeitraum 2007 bis 2016 beläuft sich die strukturelle Verbesserung damit auf über 1 Milliarde Euro.

Durch die Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 ergeben sich kommunale Über- bzw. Unterzahlungen (vgl. **Anlage 4**, Zeile 10). Da die Beträge aus Sicht des Landeshaushalts ausgewiesen werden, entsprechen negative Abrechnungsbeträge (-) einem Anspruch der Kommunen, positive Beträge (+) einem Forderungsbetrag des Landes.

Bei der Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 ergibt sich damit letztlich ein zusätzlicher Abrechnungsbetrag zugunsten der Kommunen in Höhe von rd. 275 Mio. Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Jahre 2011 und 2012 ergeben sich Forderungsbeträge der Kommunen in Höhe von rd. 196 Mio. Euro (2011) und rd. 126 Mio. Euro (2010). Für 2009 hätte das Land einen Forderungsanspruch in Höhe von rd. 60 Mio. Euro.
- Aus den Jahren 2007 bestehen kommunale Forderungen in Höhe von rd. 154 Mio. Euro (2008) und rd. 73 Mio. Euro (2007). Wegen der schon ausgezahlten Abschläge ergibt sich jedoch „unter dem Strich“ (**Anlage 4**, Zeile 16) für die gesamte kommunale Ebene ein Anspruch des Landes. Hier kommt der Forderungsverzicht des Landes für die Jahre 2007 und 2008 zum Tragen. Das heißt, soweit (auch unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen) offene kommunal-individuelle Forderungen gegen das Land bestehen, wird das Land diese abrechnen und durch zusätzliche Landesmittel ausgleichen. Hier ist nach Auskunft des Landes mit weiteren Auszahlungen in Höhe von rd. 12,2 Mio. Euro zu rechnen. Soweit sich aus der kommunal-individuellen Abrechnung demgegenüber Forderungen des Landes ergeben, greift der Forderungsverzicht.

- Im Ergebnis kommen auf diesem Weg für die Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 Abrechnungsbeträge in Höhe von rd. 275 Mio. Euro zusammen, die sich aus den Abrechnungsbeträgen der Jahre 2009 bis 2011 und zusätzlichen kommunal-individuellen Auszahlungsansprüchen zusammensetzen.

## **B. Weiteres Verfahren und Auswirkungen auf die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände**

Nach Einschätzung des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ist der nach jahrelangen Auseinandersetzungen erreichte Kompromiss eine angemessene Lösung. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher dafür eingesetzt, dass dieser Kompromiss nun zügig gesetzlich umgesetzt wird, damit die überzahlten Solidarbeiträge der Kommunen abgerechnet werden können.

Der Geschäftsstelle liegen bislang keine Modellrechnungen zu den kommunal-individuellen Abrechnungen vor. Ebenso wie die kommunale Verfassungsbeschwerde waren auch die Verhandlungen zwischen Land und Kommunen auf die vertikalen Aspekte der Einheitslastenabrechnung, d. h. die Höhe der Einheitslasten im Verhältnis zwischen Land und kommunaler Ebene insgesamt, beschränkt. Die kommunal-individuelle Abrechnung der Einheitslasten richtet sich nach § 7 Einheitslastenabrechnungsgesetz, der verfassungsrechtlich nicht beanstandet worden ist. Zur Berechnung des endgültigen Abrechnungsbetrags für jede Kommune wird dabei maßgeblich auf den Anteil jeder Kommune im Abrechnungsjahr am landesweiten Aufkommen der erhöhten Gewerbesteuerumlage abgestellt. Belastungen, die sich für die nordrhein-westfälischen Kommunen über die Verbundsatzsystematik ergeben (vgl. **Anlage 4**, Zeilen 5 bis 6) werden durch die im kommunalen Finanzausgleich als vorläufige Abgeltung gewährten (vgl. z.B. § 2 Abs. 1, Satz 3 GFG 2013) ausgeglichen.

Trotz der damit insgesamt zu erwarteten Zahlungen des Landes an die kommunale Ebene gilt somit zwangsläufig, dass es – wie schon bisher – zu Forderungen des Landes an die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände kommen wird: Grund ist die Struktur der Einheitslastenabrechnung in Nordrhein-Westfalen, die eben eine Vorauszahlung über die erhöhte Gewerbesteuerumlage und eine pauschale Erstattung im Rahmen des Steuerverbundes (1,17 Verbundsatzpunkte) vorsieht. Dabei entrichten die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände – anders als die Gemeinden – naturgemäß keine Vorauszahlung, erhalten jedoch über den Steuerverbund mit dem Land Anteil an der pauschalen Erstattung. Bei der mit dem ELAG erfolgenden – kommunalscharfen – Endabrechnung kommt es folglich zu „Nachschuss“-Pflichten der Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände, die jedoch das bisher Erwartete nicht übersteigen werden.

Mit dem Städte- und Gemeindebund und dem Städtetag besteht die gemeinsame Auffassung, dass diese Forderungen an die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auch in Zukunft über die Umlage umlegbaren Aufwand darstellen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass künftige Zahlungen des Landes an die Gemeinden auf Grund des ELAG umlagewirksam in dem GFG berücksichtigt werden müssen, zu dem diese im Referenzzeitraum kassenwirksam sind.

(vgl. dazu Begründung zu § 10 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu einem Gesetz zur Abrechnung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit vom 20.11.2009, LT-Drs. 14/10125, S. 33)

Damit würden Zahlungen des Jahres 2013 im GFG 2015, solche des Jahres 2014 im GFG 2016 umlagewirksam etc.

Da diese Veränderung jedoch nur auf die Höhe zukünftiger Umlagesätze mindernden Einfluss hätte, die Forderungen des Landes an die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände jedoch zusätzlichen Aufwand darstellen, empfiehlt die Geschäftsstelle den Kreisen/der Städteregion und den Landschaftsverbänden unverändert, Rückstellungen für mögliche Forderungen des Landes aus der Einheitslastenabrechnung – soweit diese vor Ort gebildet worden sind – weder ganz noch teilweise aufzulösen und mit deren Bildung auch in kommenden Jahren fortzufahren.

Wann Modellrechnungen zu den kommunal-individuellen Abrechnungsbeträgen vorliegen werden, steht noch nicht abschließend fest. Dem üblichen Verfahren würde es entsprechen, dass diese zusammen mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in das parlamentarische Verfahren – also voraussichtlich nach der Sommerpause – vorgelegt werden. Wegen der großen politischen Bedeutung ist aber nicht auszuschließen, dass Modellrechnungen auch schon früher veröffentlicht werden.

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian von Kraack



Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Land und Kommunale Spitzenverbände einigen sich bei der Abrechnung der Einheitslasten

**Gemeinsame Pressemitteilung von Finanzministerium NRW, Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW**

Nach intensiven und konstruktiven Gesprächen haben sich Land und kommunale Spitzenverbände bei der Abrechnung der hoch komplexen und bislang streitigen Kosten der Deutschen Einheit geeinigt:

Durch die vereinbarte Neuregelung werden die Kommunen bei der Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 in NRW im Jahr 2013 um rund 275 Millionen Euro entlastet. Die Entlastung in den Folgejahren wird sich voraussichtlich zwischen rund 130 und 155 Millionen Euro pro Jahr bewegen. Dies hängt insbesondere von der künftigen Entwicklung der Steuereinnahmen ab. Das teilten Kommunalminister Ralf Jäger, Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans sowie die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude (Städtetag NRW), Landrat Thomas Hendele (Landkreistag NRW) und Bürgermeister Roland Schäfer (Städte- und Gemeindebund NRW) heute in Düsseldorf mit.

Die Einigung enthält folgende Punkte:

- Die vertikale und horizontale Umsatzsteuerverteilung wird als Bestandteil des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nunmehr rückwirkend ab dem Jahr 2007 in die Einheitslastenabrechnung einbezogen. Auf diese Weise partizipieren die Kommunen auch an der Entlastung, die das Land durch die Übertragung von 7 Umsatzsteuerpunkten vom Bund erhalten hat. Damit setzt das Land eine Vorgabe des Verfassungsgerichtshofs NRW um.

- Zusätzlich werden bei der Berechnung der Lasten aus dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne die nicht einheitsbedingten Effekte zugunsten der Kommunen nunmehr i. H. v. 550 Millionen Euro (statt bislang 440 Millionen Euro) berücksichtigt und die Kommunen damit weiter entlastet.
- Das Land steht auch weiter zu seiner Zusage, dass es für die Jahre 2007 und 2008 keine Rückforderung gewährter Zahlungen geben wird.
- Ebenso wie das derzeit geltende Finanzausgleichsgesetz des Bundes ist das NRW-Einheitslastenabrechnungsgesetz zeitlich befristet. Die letztmalige Abrechnung der Einheitslasten ist deshalb für das Jahr 2019 vorgesehen. Sollte es in der Zwischenzeit zu Veränderungen des Umsatzsteuersatzes kommen, sichert die Landesregierung den Kommunen eine faire Lösung zu.

Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude, Landrat Thomas Hendele und Bürgermeister Roland Schäfer erklären: "Nach jahrelangen Auseinandersetzungen ist die jetzt gefundene Lösung ein fairer Kompromiss. Dieser muss nun zügig umgesetzt werden, damit die Überzahlungen der Kommunen bald abgerechnet und zurückerstattet werden können."

Finanzminister Dr. Walter-Borjans: „Das Land ist bei dieser Verständigung bis an die Grenze des finanzwirtschaftlich Vertretbaren gegangen. Es war aber an der Zeit, dieses uns von der alten Landesregierung überlassene Problem endlich vernünftig zu lösen.“

„Unser Ziel, die Einheitslasten fair und zukunftsfest zwischen Land und Kommunen zu verteilen, haben wir mit der Neuregelung der Einheitslasten erreicht“, erklärte Innenminister Ralf Jäger. "Wir sind Partner der Kommunen auf Augenhöhe. Die nun auf den Weg gebrachte Regelung ermöglicht eine gerechte Abrechnung der Einheitslasten und gibt den Kommunen die nötige Planungssicherheit".

**Umsatzsteuerverteilung**  
**Ermittlung der einheitbedingten Entlastung bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung [§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2-6 ELAG]**  
**- in Tausend Euro -**

Jahr	Tatsächliches USt-Aufkommen	Bereinigung des USt-Aufkommens [Wirkungen der Steuersatzerhöhung 2007]	Bereinigtes USt-Aufkommen	Ermittlung des Länderanteils am Aufkommen der USt gemäß § 1 FAG in der Fassung v. 22.09.2005					Um 7 Prozentpunkte vermindertes Länderanteil am Aufkommen der USt [43,4 % abzügl. Festbetrag]	Werthaltigkeit von 7 USt-Punkten für Ländergesamtheit (ohne Steuersatzerhöhung und dadurch bedingte Änderungen der Vorabanteile)	Einwohneranteil des Landes Nordrhein-Westfalen	Werthaltigkeit von 7 USt-Punkten für NRW	
				Vorabanteil Bund § 1 FAG [Bundeszuschuss Rentenversicherung]	Gemeindeanteil an der USt § 1 FAG	Festbetrag Bund § 1 FAG	Länderanteil am Aufkommen der USt [50,4 % abzügl. Festbetrag]	10 = $((4-6-8)*50,4\%)-9$					11 = $((4-6-8)*43,4\%)-9$
1	2	3	4 = 2-3	5	6 = 4*5	7	8 = (4-6)*7	9	10 = $((4-6-8)*50,4\%)-9$	11 = $((4-6-8)*43,4\%)-9$	12 = 10-11	13	14 = 12*13
2007	169.635.873	20.100.000	149.535.873	5,63%	8.418.870	2,2%	3.104.574	2.322.712	67.235.553	57.574.682	9.660.870	21,89%	2.115.068
2008	175.989.044	24.395.000	151.594.044	5,63%	8.534.745	2,2%	3.147.305	2.322.712	68.192.933	58.399.094	9.793.840	21,88%	2.142.751
2009	176.991.302	24.955.000	152.036.302	5,63%	8.559.644	2,2%	3.156.486	2.322.712	68.398.654	58.576.242	9.822.412	21,86%	2.146.964
2010	180.041.555	25.445.000	154.596.555	5,63%	8.703.786	2,2%	3.209.641	1.322.712	70.589.584	60.601.765	9.987.819	21,84%	2.180.876
2011	190.032.940	26.857.067	163.175.872	5,63%	9.186.802	2,2%	3.387.760	1.322.712	74.580.349	64.038.257	10.542.092	21,81%	2.299.606
2012	194.634.876	27.507.452	167.127.424	5,63%	9.409.274	2,2%	3.469.799	1.322.712	76.418.457	65.621.072	10.797.385	21,78%	2.351.577
2013	198.200.000	28.011.306	170.188.694	5,63%	9.581.623	2,2%	3.533.356	1.322.712	77.842.441	66.847.280	10.995.160	21,77%	2.393.501
2014	204.800.000	28.944.074	175.855.926	5,63%	9.900.689	2,2%	3.651.015	1.322.712	80.478.616	69.117.321	11.361.296	21,77%	2.473.204
2015	211.150.000	29.841.509	181.308.491	5,63%	10.207.668	2,2%	3.764.218	1.322.712	83.014.937	71.301.374	11.713.562	21,77%	2.549.888
2016	217.550.000	30.746.012	186.803.988	5,63%	10.517.065	2,2%	3.878.312	1.322.712	85.571.228	73.502.625	12.068.603	21,77%	2.627.176
2017	224.100.000	31.671.713	192.428.287	5,63%	10.833.713	2,2%	3.995.081	1.322.712	88.187.433	75.755.468	12.431.965	21,77%	2.706.275

Datenbasis: 2007 bis 2010 Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes, 2011 bis 2012 Vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern, 2013 bis 2017 Steuerschätzung Mai 2013

**Umsatzsteuerverteilung**  
**Ermittlung der einheitbedingten Belastung bei der horizontalen Umsatzsteuerverteilung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 7-9 ELAG)**  
**- in Tausend Euro -**

Jahr	Ermittlung des Umsatzsteuerausgleichs für NRW				Bereinigung des Umsatzsteuerausgleichs aufgrund dessen Ausdehnung durch die Übernahme des FDE durch den Bund iRd Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2005					Ermittlung des Ost-Faktors beim Umsatzsteuerausgleich			Einheitsbedingte Belastung NRW's im horizontalen USt-Ausgleich
	Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen gemäß § 1 FAG im Ausgleichsjahr	NRW-Anteil am USt-Aufkommen gemäß § 2 FAG im Ausgleichsjahr	NRW-Anteil am USt-Aufkommen bei vollständiger Verteilung nach Einwohnern	USt-Ausgleich (Beitrag (-) / Zuweisung (+))	NRW-Anteil aus der Übernahme des FDE durch den Bund gemäß § 6 Abs. 5 GemFinRefG	NRW-Anteil am USt-Festbetrag für die Übernahme des FDE durch den Bund	Auf den USt-Ausgleich entfallender Anteil von § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Verbleibender USt-Ausgleich (berichtigt um die Erhöhung aus der Übernahme des FDE durch den Bund)	Volumen des USt-Ausgleichs	Beiträge (-) / Zuweisungen (+) der neuen Länder u. Ost-Berlins im USt-Ausgleich	Prozentualer Anteil der neuen Länder u. Ost-Berlins am Volumen des USt-Ausgleichs	25 = 24/23	
1	15	16	17 = 15*13	18 = 16-17	19 = Betrag gem. § 2 Abs. 2 ELAG	20 = USt-FB 1322,712 Mio. €*13	21 = 19-20	22 = 18+21	23	24	25 = 24/23	26 = 22*25	
2007	73.840.520	13.389.015	16.166.012	-2.776.998	685.544	289.583	395.961	-2.381.036	7.992.638	7.406.255	92,7%	-2.206.351	
2008	76.306.874	13.882.148	16.694.846	-2.812.697	685.544	289.390	396.154	-2.416.543	8.218.801	7.291.990	88,7%	-2.144.037	
2009	78.058.527	14.683.648	17.061.886	-2.378.239	685.544	289.116	396.429	-1.981.810	7.297.386	6.406.645	87,9%	-1.741.097	
2010	80.587.872	15.393.014	17.596.649	-2.203.635	685.544	288.819	396.726	-1.806.909	6.619.530	6.080.046	91,9%	-1.659.648	
2011	83.807.419	15.878.661	18.281.386	-2.402.725	685.544	288.531	397.014	-2.005.711	7.277.020	6.429.258	88,4%	-1.772.049	
2012	86.785.456	16.465.262	18.901.118	-2.435.857	685.544	288.075	397.469	-2.038.387	7.345.395	6.898.159	93,9%	-1.914.277	
2013	88.436.341	16.899.779	19.251.425	-2.351.645	685.544	287.937	397.608	-1.954.038	7.510.163	6.843.897	91,1%	-1.780.685	
2014	91.386.209	17.437.118	19.893.572	-2.456.454	685.544	287.937	397.608	-2.058.847	7.883.856	7.171.971	91,0%	-1.872.940	
2015	94.257.751	17.946.665	20.518.669	-2.572.003	685.544	287.937	397.608	-2.174.396	8.244.520	7.478.610	90,7%	-1.972.396	
2016	97.114.108	18.477.071	21.140.460	-2.663.389	685.544	287.937	397.608	-2.265.781	8.539.144	7.725.606	90,5%	-2.049.916	
2017	100.037.411	19.007.809	21.776.824	-2.769.016	685.544	287.937	397.608	-2.371.408	8.859.526	8.007.742	90,4%	-2.143.413	

Datenbasis: 2007 bis 2010 Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes, 2011 bis 2012 Vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern, 2013 bis 2017 Steuerschätzung Mai 2013

